

Stadtverwaltung · Postfach 11 50 · 61101 Bad Vilbel

*Fachbereich Technische Dienste / Bauwesen
Planung und Stadtentwicklung*

Eisenbahn-Bundesamt
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Ansprechpartner / in	Johannes Reitzmann
Telefon	06101 602-213
Telefax	06101 602-336
E-Mail	Johannes.reitzmann@bad-vilbel.de
Besucheranschrift	Am Sonnenplatz 1

Zeichen und Datum Ihres Schreibens
55146-551ppw/181-2025#022
29.01.2026

Aktenzeichen
BV/PFNTB

Datum
24.03.2026

**Planfeststellung für das Vorhaben „Ausbau und Elektrifizierung der Niddertalbahn, Bad Vilbel bis Glauburg-Stockheim (Strecke 3745 km 1,210 bis km 31,552)“, Bahn-km 1,210 bis 31,552 der Strecke 3745 Bad Vilbel - Lauterbach Nord in den Gemeinden Bad Vilbel, Niederdorfelden, Schöneck, Nidderau, Altenstadt, Glauburg
Bezug: Antrag der DB InfraGO AG vom 19.09.2025, Az. V-E100963; G.016131123
hier: Anregungen und Einwendungen der Stadt Bad Vilbel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat der Stadt Bad Vilbel hat in seiner Sitzung vom 23.03.2026 entschieden, zu der im Betreff genannten Planfeststellung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Anmerkungen

Bebauungsplan „Am Gronauer Bahnhof“

- Unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke wurde am 03.01.2026 der Bebauungsplan 89 „Am Gronauer Bahnhof“ rechtskräftig. Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Stadtteils Gronau zwischen Berger Straße im Westen und Bachwiesenstraße im Osten. Im Süden bilden die Gleisanlagen der Niddertalbahn die Grenze des Geltungsbereiches. An der Nordflanke endet das Plangebiet an der südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 26 und 102/31. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst die vorgesehenen Baugrundstücke und die daran angrenzenden Straßenverkehrsflächen. Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 0,41 ha und bezieht die der Flurstücke Nr. 108/31, 137/27, 28/1, 141/28, 105/29 und teilweise Nr. 113,96 in Flur 11, sowie Nr. 13/19 und teilweise Nr. 60/40 in Flur 10 ein.
- Im Planungsgebiet wird ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen ist in der weiteren Planfeststellung zu berücksichtigen. Von Seiten der Bahn ist sicherzustellen, dass eine Entwicklung des Wohngebiets jederzeit möglich ist.

- Der Bebauungsplan mit Planzeichnung, Begründung und Textfestsetzungen sowie alle eingeholten Gutachten können über den folgenden Link abgerufen werden: <https://www.bad-vilbel.de/wirtschaft-mobilitaet/bauen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-gronau/#accordion-1-0>

Aufwuchsbeschränkungen

- Für die Oberleitung werden an vielen Stellen Aufwuchsbeschränkungen gefordert, die dinglich im Rahmen von Dienstbarkeiten an den entsprechenden Flächen gesichert werden sollen. Diese Aufwuchsbeschränkungen sind mit einem stark erhöhten Überwachungsaufwand und daraus resultierenden regelmäßigen Pflegeleistungen durch Fremdunternehmen verbunden. Nicht geprüft werden konnte, ob hierfür sogar spezialisierte Unternehmen für Arbeiten in Gleisnähe beauftragt werden müssten. Die Kosten für die Stadt Bad Vilbel können daher nicht abgeschätzt oder beziffert werden. Die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bad Vilbel geht davon aus, dass eine Kontrolle und Pflege der Flächen in einem Rhythmus von ca. 8- 12 Wochen erfolgen muss. Jeweils mit 2 Ortsterminen der Liegenschaftsmitarbeiter, Bestandsaufnahme mit Beauftragung und Prüfung der Erledigung der Arbeiten. Aufgrund des Haftungsrisikos der Stadt Bad Vilbel in diesem Fall wäre zu prüfen, ob Pflegelose und die dauerhafte Beauftragung von Unternehmen als Alternative hier überhaupt möglich sind. Diese Flächen sind daher von der Bahn zu erwerben, soweit dies nach Art und Bewirtschaftung der Fläche zielführend ist. Hilfsweise hat eine Übernahme der Pflege/Pflegekosten durch die Bahn zu erfolgen.

01_Erläuterungsbericht

01-1 Erläuterungsbericht

- S. 8, 1: Der vorliegende Planfeststellungsantrag umfasst den Bereich von km 1,210 bis km 31,552, Strecke 3745 zwischen Bad Vilbel und Glauburg-Stockheim. Der Beginn der Planfeststellung bei km 1,210 begründet sich mit der Berücksichtigung des laufenden Planfeststellungsverfahrens des Projekts zum Ausbau der S6 2. Baustufe, welches die Planfeststellungsgrenze bei km 1,200 der Strecke 3745 hat. Sollte bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens das Planfeststellungsverfahren des Projektes S6, 2. Baustufe nicht abgeschlossen sein, stellt sich die Frage, wie das Teilstück bis zur Planfeststellungsgrenze ausgebaut werden soll?
- S. 50; 4.3.2.1 BÜ „Berger Straße“ (km 3,393): Der BÜ „Berger Straße“ dient ebenfalls zur Anbindung des Stadtteils an das Kreis-Radroutennetz. Die Wegeverbindung ist auch Bestandteil des touristischen Radrundwegs „Rund um Bad Vilbel“ sowie der Apfelwein- und Obstwiesenroute. Im Zuge des sich in Planung befindlichen Neubaus eines Geh- und Radwegs entlang der L 3008 zwischen Gronau und Niederdorfelden wird voraussichtlich auch der hessische Fernradweg R4 über die Berger Straße und den BÜ geführt werden, sodass mit einem deutlich erhöhten Radverkehrsaufkommen zu rechnen ist. Ebenfalls führt der touristische Wanderweg „Schaufenster Wetterau“ über den BÜ Berger Straße. Der BÜ wird auch von vielen Spaziergängerinnen und Spaziergängern frequentiert.

04_Bauwerksverzeichnis

04-1_Bauwerksvz

- S. 2, 001: Die Anpassung des bestehenden Bahnübergangs (BÜ) Berger Straße (Asphaltdecke, Kronenbreite 6,25 m) einschließlich Anschluss an Bestand und Anpassung einmündender Wege sowie die Anpassung der Anlagen zur technischen Sicherung wird ausdrücklich begrüßt.
- S. 2, 002: Gegen die Gleisabsenkung im eingleisigen Streckenbereich („SÜ Weg“), Neubau Bahnquerschnitt, Oberbau, Entwässerung und technische Ausrüstung bestehen keine Bedenken.
- S. 29, 201: Gegen den Neubau des Betonschalthauses am Bahnübergang Berger Straße (Maße ca. 3m x 2m) inkl. Rückbau des vorhandenen Betonschalthauses bestehen keine Bedenken.
- S. 32, 307: Gegen den Neubau einer Stützwand bahnlinks auf einer Länge von 159,2 m und bahnrechts von 4,0 m an der „SÜ Weg“ in Herstellung als rückverankerte Spundwand mit Kopfbalken bestehen keine Bedenken.
- S. 32, 308: Gegen den Neubau eines Berührungsschutzes an der „SÜ Weg“ in Gronau und die Herstellung als vertikaler Berührungsschutz bestehen keine Bedenken.
- S. 55, 810: Der Sicherung des Mischwasserkanals ist besondere Priorität einzuräumen. Es handelt sich hierbei um die Hauptentwässerung des Stadtteils Gronau.
- S. 59, 832: Die Sicherung des Regenwasserkanals der Stadt Bad Vilbel ist für die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen von besonderer Bedeutung.
- S. 120, 1202: Hierbei handelt es sich nicht um eine Straßenverkehrsfläche, sondern um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- S. 120, 1203: Klärung: Soll der Wirtschaftsweg als Baustraße erhalten bleiben für die Landwirtschaft? (siehe hierzu auch 10-04 Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne)

06_Grunderwerksverzeichnis

06-1_Grunderwerksvz

- S. 2f, 0002, 0003, 0004: Gewässerparzelle, Radweg angrenzend. Die Pflege der Gewässerparzelle liegt überwiegend beim Wasserverband. Es ist zu prüfen, ob dieser der Sicherung der Aufwuchsbeschränkung gerecht werden kann. Hiervon ist nicht auszugehen, die Pflege erfolgt aktuell 1-mal jährlich. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist daher zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.
- S. 7, 0020: Unterführung, Baufeld. Es handelt sich um einen Durchlass für Landwirte und wichtigen Wildwechsel. Die dauerhafte auch künftige Nutzung der Unterführung muss gesichert sein. Ist hier eine Kreuzungsvereinbarung oder Querungsvereinbarung vorhanden? Wenn nein muss eine solche geschlossen werden.
- S. 7, 0021 und 0023: Grünland. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.

- S. 7f, 0024: Wald, Laubholz. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.
- S. 8, 0028: Gehölz, Ackerland. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.
- S. 9, 0030: Kleingartengebiet, im Bebauungsplan festgesetzt. Pachtvertrag mit BUND. Bebauungsplan 57 „Am Trinkbrunnen- Riedmühlenweg“ (Unterlagen abzurufen über <https://www.bad-vilbel.de/wirtschaft-mobilitaet/bauen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-gronau/>). Das Gelände an der Bahnlinie ist über die verpachtete Fläche nur schwer zugänglich. Die Pflege erfolgt händisch, kein Zugang für Maschinen. Wenn eine Schaffung von Ersatzflächen erforderlich ist, dann hat die Bahn diese bereitzustellen. Es ist eine Entschädigung durch die Bahn an die Pächter für deren Aufbauten/Bewuchs zu entrichten. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.
- S. 9, 0033: Weg, Ackerland. In der Fläche verläuft auch eine Wasserleitung. Daher kein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn. Die Bahn hat die Pflege der Dienstbarkeitsfläche dauerhaft zu übernehmen, alternativ Übernahme der Kosten des erhöhten Pflegeaufwands durch die Bahn.
- S. 9, 0034: Graben. Es handelt sich um eine Grabenparzelle. Daher kein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn. Die Bahn hat die Pflege der Dienstbarkeitsfläche dauerhaft zu übernehmen, alternativ muss eine Übernahme der Kosten des erhöhten Pflegeaufwands durch die Bahn erfolgen. Die Fließfähigkeit der Grabenanlage ist zu erhalten.
- S. 10, 0036: Kleingartengebiet, im Bebauungsplan festgesetzt. Die Fläche ist verpachtet an einen Kleingartenverein. Bebauungsplan 57 „Am Trinkbrunnen- Riedmühlenweg“. Wenn eine Schaffung von Ersatzflächen erforderlich ist, dann hat die Bahn diese bereitzustellen. Es ist eine Entschädigung durch die Bahn an die Pächter für deren Aufbauten/Bewuchs zu entrichten. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen. Das Gelände ist über die verpachtete Fläche durch die kleinteiligen Pachtparzellen nur schwer zugänglich. Die Fläche ist nur schwer für Maschinen zugänglich. Die Fläche muss überwiegend händisch erfolgen.
- S. 11, 0041: Fließgewässer, Graben. Es handelt sich um eine Grabenparzelle. Daher kein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn. Die Bahn hat die Pflege der Dienstbarkeitsfläche dauerhaft zu übernehmen, alternativ muss eine Übernahme der Kosten des erhöhten Pflegeaufwands durch die Bahn erfolgen. Die Fließfähigkeit der Grabenanlage ist zu erhalten.
- S. 11f, 0045: Weg, Stromleitung. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen. Der Verlauf der Stromleitung muss bei einem Verkauf an die Bahn dinglich gesichert werden.
- S. 12, 0046: Weg, Ackerland. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.

- S. 14f, 0056: Weg. Dienstbarkeit im Grünstreifen am Wegrand. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen. Der Weg wird durch die Bauarbeiten für Landwirte sowie den Fuß- und Radverkehr blockiert. Für die Zeit der Sperrung während der Bauphase sind den Landwirten und dem Fuß- und Radverkehr Alternativwegführungen anzubieten. Die Querung ist den Landwirten sowie den Fußgängern und Radfahrern im Nachgang wieder dauerhaft zu ermöglichen.
- S. 15, 0057: Der Zugang zu den Baugrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans 89 „Am Gronauer Bahnhof“ wird blockiert. Hier sind Abstimmungsmaßnahmen bei gleichzeitigen Baumaßnahmen erforderlich. Nach Fertigstellung des Objekts ist auf die Anfahrbarkeit der Fläche für Bewohner und Kunden zu achten. Siehe darüber hinaus o.s. Anmerkung zu S. 14f, 0056.
- S. 15f, 0060: Der Zugang zu den Baugrundstücken des Bebauungsplans 89 „Am Gronauer Bahnhof“ wird blockiert. Hier sind Abstimmungsmaßnahmen bei gleichzeitigen Baumaßnahmen erforderlich. Nach Fertigstellung des Objekts ist auf die Anfahrbarkeit der Fläche für Bewohner und Kunden zu achten.
- S. 16, 0062: Es handelt sich um eine Grabenparzelle, der Abfluss muss auch während der Inanspruchnahme und im Nachgang gesichert sein.
- S. 16f, 0065: Das Flurstück wurde erst kürzlich von der Bahn erworben, angrenzend befinden sich Baugrundstücke. Der Zugang zu den Baugrundstücken des Bebauungsplans 89 „Am Gronauer Bahnhof“ wird blockiert. Hier sind Abstimmungsmaßnahmen bei gleichzeitigen Baumaßnahmen erforderlich. Nach Fertigstellung des Objekts ist auf die Anfahrbarkeit der Fläche für Bewohner und Kunden zu achten.
- S. 17, 0066: Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.
- S. 21, 0072: Graben, kein Ackerland. Es handelt sich um eine Grabenparzelle. Daher kein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn. Die Bahn hat die Pflege der Dienstbarkeitsfläche dauerhaft zu übernehmen, alternativ muss eine Übernahme der Kosten des erhöhten Pflegeaufwands durch die Bahn erfolgen. Die Fließfähigkeit Grabenanlage sowie die Verrohrung des Grabens unter der Bahnlinie ist zu erhalten.
- S. 21, 0073: Der Neubau der Entwässerung verläuft vermutlich direkt an der Bahnlinie. Es handelt sich um eine Grabenparzelle und um die Hauptentwässerung Gronaus über die komplette Feldgemarkung. Daher kein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn. Die Bahn hat die Pflege der Dienstbarkeitsfläche dauerhaft zu übernehmen, alternativ muss eine Übernahme der Kosten des erhöhten Pflegeaufwands durch die Bahn erfolgen. Die Fließfähigkeit der Grabenanlage sowie die Verrohrung des Grabens unter der Bahnlinie ist zu erhalten. Der Durchlass der Entwässerung der Feldgemarkung ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit des Grabens muss während der Maßnahmen erhalten bleiben. Eigene Entwässerungsanlagen hat die Bahn dauerhaft selbst zu unterhalten. Bzgl. VI Artenschutzrechtliche Maßnahme - Nistkästen 023 CEF: Die Grabenparzellen sind für Nistkästen nicht geeignet. Der Bewuchs wird regelmäßig abschnittsweise auf Stock gesetzt. Grundsätzlich: Die Nisthilfen sind dauerhaft durch die Bahn zu erhalten und zu pflegen.
Die Fläche ist zeitgleich für die „Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme“ vorgesehen aber nur als „VI“ (Vorübergehende Inanspruchnahme) bewertet. Bei Artenschutzrechtlicher

Ausgleichsmaßnahme kann es jedoch nicht nur eine vorübergehende Inanspruchnahme sein. Die dauerhafte Pflege durch die DB ist daher zu sichern.

- S. 21, 0074: Es handelt sich um eine Grabenparzelle. Daher kein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn. Die Bahn hat die Pflege der Dienstbarkeitsfläche dauerhaft zu übernehmen, alternativ muss eine Übernahme der Kosten des erhöhten Pflegeaufwands durch die Bahn erfolgen. Die Fließfähigkeit der Grabenanlage sowie die Verrohrung des Grabens unter der Bahnlinie ist zu erhalten. Der Durchlass der Entwässerung der Feldgemarkung ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit des Grabens muss während der Maßnahmen erhalten bleiben. Eigene Entwässerungsanlagen hat die Bahn dauerhaft selbst zu unterhalten.

Bzgl. VI Artenschutzrechtliche Maßnahme- Nistkästen 023 CEF: Die Grabenparzellen sind für Nistkästen nicht geeignet. Der Bewuchs wird regelmäßig abschnittsweise auf Stock gesetzt. Grundsätzlich: Die Nisthilfen sind dauerhaft durch die Bahn zu erhalten und zu pflegen.

Die Fläche ist zeitgleich für die „Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme“ vorgesehen aber nur als „VI“ (Vorübergehende Inanspruchnahme) bewertet. Bei Artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahme kann es jedoch nicht nur eine vorübergehende Inanspruchnahme sein. Die dauerhafte Pflege durch die DB ist daher zu sichern.

- S. 22, 0078: Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen. Eigene Entwässerungsanlagen hat die Bahn dauerhaft selbst zu unterhalten.
- S. 22, 0079: Es besteht ein Pachtvertrag, in diesen muss die Bahn eintreten. Die Fläche ist zeitgleich für die „Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme“ vorgesehen aber nur als „VI“ (Vorübergehende Inanspruchnahme) bewertet. Bei Artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahme kann es jedoch nicht nur eine vorübergehende Inanspruchnahme sein. Die dauerhafte Pflege durch die DB ist daher zu sichern.

Bzgl. VI Artenschutzrechtliche Maßnahme- Nistkästen 023 CEF: Es handelt sich um eine Streuobstwiese. Hier wurden bereits zahlreiche Nistkästen für den Bebauungsplan 89 „Am Gronauer Bahnhof“ angebracht. Es besteht nach Ansicht der Liegenschaftsverwaltung kein Platz für weitere Nistkästen. Etwaige Nisthilfen sind dauerhaft durch die Bahn zu erhalten und zu pflegen.

- S. 23f, 0084: Die Maßnahmen blockieren die Zufahrt für Landwirte zur Feldgemarkung, es muss eine Alternativzufahrt für die Landwirte ermöglicht werden. Die Zufahrt muss nach der Maßnahme wieder gewährleistet sein. Es handelt sich um einen Durchlass für Landwirte, die dauerhafte Nutzung der Unterführung muss gesichert sein. Ist hier eine Kreuzungsvereinbarung oder Querungsvereinbarung vorhanden? Wenn nein muss eine solche geschlossen werden.

Dienstbarkeit Entwässerung umfasst fast komplette Parzelle, Verkauf möglich. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen. Die Bahn hat die Unterhaltung ihres Bauwerks zu tragen.

- S. 24, 0085: Die Maßnahmen blockieren die Zufahrt für Landwirte zur Feldgemarkung, es muss eine Alternativzufahrt für die Landwirte ermöglicht werden. Die Zufahrt muss nach der Maßnahme wieder gewährleistet sein. Es handelt sich um einen Durchlass für Landwirte, die dauerhafte Nutzung der Unterführung muss gesichert sein. Ist hier eine Kreuzungsvereinbarung oder Querungsvereinbarung vorhanden? Wenn nein muss eine solche geschlossen werden.

Die Dienstbarkeit bezüglich der Entwässerung umfasst fast die komplette Parzelle. In diesem Bereich verlaufen Stromleitungen. Dienstbarkeit Entwässerung umfasst fast die komplette Parzelle, ein teilweiser Verkauf ist eventuell möglich, jedoch detailliert zu beleuchten. Die Bahn hat die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.

Die Bahn hat die Unterhaltung ihres Bauwerks zu tragen.

- S. 24, 0086: Die Maßnahmen blockieren die Zufahrt für Landwirte zur Feldgemarkung, es muss eine Alternativzufahrt für die Landwirte ermöglicht werden. Die Zufahrt muss nach der Maßnahme wieder gewährleistet sein. Es handelt sich um einen Durchlass für Landwirte, die dauerhafte Nutzung der Unterführung muss gesichert sein. Ist hier eine Kreuzungsvereinbarung oder Querungsvereinbarung vorhanden? Wenn nein muss eine solche geschlossen werden.

In dem Bereich befinden sich Stromleitungen. Kein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn. Die Bahn hat die Unterhaltung des Bauwerks zu übernehmen und zu tragen. Die Bahn hat die Pflege der betroffenen Fläche zu übernehmen oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu tragen. Die Nutzung als Weg ist weiterhin zu gewährleisten.

- S. 24f, 0087: Die Maßnahmen blockieren die Zufahrt für Landwirte zur Feldgemarkung, es muss eine Alternativzufahrt für die Landwirte ermöglicht werden. Die Zufahrt muss nach der Maßnahme wieder gewährleistet sein. Es handelt sich um einen Durchlass für Landwirte, die dauerhafte Nutzung der Unterführung muss gesichert sein. Ist hier eine Kreuzungsvereinbarung oder Querungsvereinbarung vorhanden? Wenn nein muss eine solche geschlossen werden.

In dem Bereich befinden sich Stromleitungen. Kein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn. Die Bahn hat die Unterhaltung des Bauwerks zu übernehmen und zu tragen. Die Bahn hat die Pflege der betroffenen Dienstbarkeitsfläche zu übernehmen oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu tragen. Die Nutzung als Weg ist weiterhin zu gewährleisten.

- S. 25, 0088: Die Maßnahmen blockieren die Zufahrt für Landwirte zur Feldgemarkung. Es muss eine Alternativzufahrt für die Landwirte ermöglicht werden. Die Zufahrt muss nach der Maßnahme wieder gewährleistet sein. Es handelt sich um einen Durchlass für Landwirte, die dauerhafte Nutzung der Unterführung muss gesichert sein. Ist hier eine Kreuzungsvereinbarung oder Querungsvereinbarung vorhanden? Wenn nein muss eine solche geschlossen werden.

- S. 25f, 0091: Straßenbegleitgrün, hier verläuft eine Wasserleitung. Der Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist abzuwägen, die in der Fläche verlaufende Wasserleitung wäre per Dienstbarkeit zu sichern. Die Bahn hat die Unterhaltung zu übernehmen und zu tragen. Die Bahn hat die Pflege der betroffenen Fläche zu übernehmen oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu tragen.

- S. 26, 0093: Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.

- S. 26, 0094: Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.

- S. 27, 0097: Nur 1 qm, Acker, die Fläche ist verpachtet. Der Landwirt ist zu informieren. Ein Erwerb der Dienstbarkeitsfläche durch die Bahn ist zu bevorzugen. Hilfsweise hat die Bahn die Pflege oder die Kosten des erhöhten Pflegeaufwands zu übernehmen.

10_Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne

10-04_Baustelleneinrichtung_u_erschliessung

- Baustelleneinrichtungsfläche 1201: Wie wird die Fläche angedient, wenn der BÜ Berger Straße aufgrund der Bautätigkeit nicht befahren werden kann?
- Baustelleneinrichtungsfläche 1202: siehe Anmerkung zu Bauwerksverzeichnis S. 120, 1202
- Baustraße 1203: siehe Anmerkung zu Bauwerksverzeichnis S. 120, 1203

11_Kabel-Leitungspläne

11-02_Kabel_u_Leitungslagepl

- Mischwasserkanal 810: siehe Anmerkung zu Bauwerksverzeichnis S. 55, 810

11-04_Kabel_u_Leitungslagepl

- Regenwasserkanal 832: siehe Anmerkung zu Bauwerksverzeichnis S. 59, 832

12_Bahnübergänge

12-01-2_Bahnuebergangspl

- Zeichen 209-30 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung, Geradeaus“: das VZ 209-30 ist an dieser Stelle nicht notwendig und zudem nicht zulässig in Kombination mit dem VZ 201 (Andreaskreuz). Darüber hinaus erscheint die Anbringung auf nur einer Seite des Bahnübergangs als nicht sinnvoll. Daher sollte das VZ 209-30 „vorgeschriebene Fahrtrichtung, Geradeaus“ entfallen.
- KFZ-Stellplatz: Sofern der KFZ-Stellplatz nordwestlich direkt angrenzend an das Betonschaltheus für bahnbetriebliche Zwecke vorgesehen ist, müsste dieser noch speziell beschildert werden.

12-01-7_Verkehrszählung

- S. 3, 1.2 Zeitpunkt und Dauer der Verkehrszählung: Im November sind deutlich weniger Fahrradfahrer und Fußgänger als in den Frühjahrs- und Sommermonaten unterwegs. Diesbezüglich wird auch auf die o. s. Ausführungen zum Erläuterungsbericht S. 50 verwiesen.

15_UVP-Bericht

15-1_UVP-Bericht

- S. 118, 7.1.2. Untersuchungsaspekt „Gesundheit, Erholung und Freizeit“ - Baubedingte Wirkungen: Mehrere Radwege queren die Strecke 3745. In Folge der Bauarbeiten kann es zu einer bauzeitlichen Sperrung des Weges oder Teilen davon und zu einer Störung durch Baustellenverkehr kommen. Folgende Radwege in Bad Vilbel sind betroffen:
 - bei Km 1,1425 quert der Niddaradweg Regionalpark RheinMain die Bahnstrecke
 - bei Km 3,9399 quert die Fahrradroute „Apfelwein Obstwiesen“ und der Radrundweg „Rund um Bad Vilbel“ die Bahnstrecke.

Auch wenn die Beanspruchung nur temporär erfolgt, stellt sich die Frage nach geeigneten Umleitungsstrecken. Diese sind ggf. für den Gebrauch als Fahrradweg zu ertüchtigen.

16_LBP

16-2_Massnahmenbl

- S. 49, CEF, Maßnahmennummer: 023_CEF, Flächennummer: FL_008: Die im Rahmen der Maßnahme 023_CEF angeführten Flächen mit den Nummern 0073 und 0074 des Grunderwerbsverzeichnisses sind Grabenparzellen und für Nistkästen nicht geeignet. Der Bewuchs wird regelmäßig abschnittsweise auf Stock gesetzt. Grundsätzlich: Die Nisthilfen sind dauerhaft durch die Bahn zu erhalten und zu Pflegen. Siehe dazu auch oben, Anmerkungen zu 06-1_Grunderwerbsvz, S. 21, 0073 und S. 21, 0074.
Auf der, in der Maßnahme 023_CEF angeführten Fläche mit der Nummer 0079 des Grunderwerbsverzeichnisses wurden bereits zahlreiche Nistkästen für den Bebauungsplan 89 „Am Gronauer Bahnhof“ angebracht. Es besteht nach Ansicht der Liegenschaftsverwaltung kein Platz für weitere Nistkästen. Etwaige Nisthilfen sind dauerhaft durch die Bahn zu erhalten und zu Pflegen. Siehe dazu auch oben, Anmerkungen zu 06-1_Grunderwerbsvz, S. 22, 0079
- S. 58, Vermeidung / Minderung / Schutz (V), Maßnahmennummer: 026_V: Die Stadt trägt bei Wiederherstellungsmaßnahmen auf städtischen Flächen keine Kosten, diese sind bis zur Abnahme der Maßnahmen durch die Naturschutzbehörden durch die Bahn zu übernehmen.

Grundsätzlich befürwortet die Stadt Bad Vilbel den Ausbau und die Elektrifizierung der Niddertalbahn. Wir bitten Sie jedoch die Fragen, Hinweise und Forderungen der Stadt Bad Vilbel in der Planung zu berücksichtigen und zu erwidern.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Wysocki
Bürgermeister